

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

ANWENDBAR AUF DIE LIEFERUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE UND/ODER PRODUKTEN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung auf alle Geschäfte der Parteien bezüglich Kauf, Verkauf, Lieferung, Abnahme von Strom und/oder bezogenen Produkten und/oder Dienstleistungen, die in den Rahmenverträgen und/oder in den Einzelverträgen (im Folgenden auch "Verträge" genannt) geregelt sind. Die Rahmenverträge, die Einzelverträge und diese Allgemeinen Bedingungen bilden gegebenenfalls einen einzigen einheitlichen Vertrag. Diese Allgemeine Bedingungen haben Vorrang vor jeden allfälligen Geschäftsbedingungen der Gegenparteien von AET.

2. Stromlieferung

2.1 Die Lieferung und die Abnahme der vertraglich vereinbarten Strommenge sowie die nachfolgende Übertragung aller von Rechten Dritter freien Eigentumsrechte vom Verkäufer auf den Käufer erfolgen an der Übergangsstelle.

2.2 Der Verkäufer trägt bis zur Übergabestelle (diese ausgeschlossen) alle mit dem Einstellen in Fahrpläne, sowie mit der Übertragung und Lieferung der vertraglich vereinbarten Strommenge verbundenen Risiken und übernimmt alle daraus folgenden Kosten jeglicher Art. Der Käufer trägt an und ab der Übergabestelle alle mit der Abnahme und der Übertragung der vertraglich vereinbarten Mengen verbundenen Risiken und übernimmt alle daraus folgenden Kosten jeglicher Art.

3. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

3.1 Rechnungsstellung

Im Monat nach dem Liefermonat übermittelt der Verkäufer dem Käufer eine Rechnung, in der die gesamte im Vormonat gelieferte Strommenge, respektive eventuelle bezogene Produkte und/oder Dienstleistungen und der entsprechende zu zahlende Rechnungsbetrag aufgeführt sind.

Die Partei, die über einen Abrechnungsdienstleister (BPO-Service) verfügt, ist verpflichtet, die Gegenpartei darüber zu informieren. Die Übermittlung der Rechnung an den Abrechnungsdienstleister gilt als Zustellung an den Käufer.

3.2 Zahlung

Innert höchstens 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum (im Folgenden: Zahlungsfrist) hat der Käufer den auf der Rechnung ausgewiesenen Betrag auf das vom Verkäufer genannte Bankkonto zu überweisen. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, in Schweizer Franken und vorbehaltlich §4 („Mehrwertsteuer und sonstige Steuern“). Der Zahlende hat die ihm entstehenden Bankentgelte zu tragen.

3.3 Zahlungsverrechnung

Haben an irgendwelchem Tag beide Parteien aus einem oder mehreren zwischen den Parteien geltenden Verträgen einen oder mehrere verspätete und fällige Zahlungen von Beträgen in derselben Währung zu leisten, so werden die Beträge jeder Partei zusammengefasst und die Parteien können die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen gegeneinander verrechnen. Die Partei, die gegebenenfalls einen höheren Gesamtbetrag schuldet, hat der anderen Partei die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen zu zahlen.

3.4 Falsche Mengen

Der Rechnungsstellung und der Zahlung liegen die tatsächlich gelieferten Mengen zugrunde. Sollte sich erweisen, dass die tatsächlich gelieferten und abgenommenen Mengen von der berechneten Menge differieren, werden die betreffende Rechnungsstellung und die Zahlung bei der nächsten Rechnungsstellung entsprechend berichtigt.

3.5 Verzug und vertragliche Zinsen

Nach Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist beginnt automatisch der Verzug. Verspätete Zahlungen werden ab (und einschliesslich) dem Fälligkeitstermin, bis ausschliesslich des Zahltages, zum jährlichen Verzugszinssatz von 5% verzinst. Für jede Mahnung/Zahlungsaufforderung wird dem Schuldner ein Betrag von 50.00 CHF verrechnet.

3.6 Strittige Beträge

Wird die Richtigkeit einer Rechnung (bezüglich des Gesamt- oder eines Teilbetrags) bestritten, muss dies bis spätestens zur Zahlungsfrist mitgeteilt werden.

Die Partei, die den in Rechnung gestellten Betrag bestreitet, muss dies begründen, ohne dass sie daraus das Recht ableiten kann, der Zahlung des bestrittenen Betrags verspätet oder gar nicht nachzukommen.

Stellt sich definitiv heraus, dass ein strittiger Betrag nicht geschuldet war, ist der überbezahlte Betrag nach Wahl der Partei, der dieser Betrag zusteht, innert 10 (zehn) Tagen nach dieser Feststellung zurückzuzahlen. Dies gilt zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen mit einem jährlichen Zinssatz von 5% ab einschliesslich dem Datum, an dem dieser Betrag bezahlt wurde, bis ausschliesslich dem Datum, an dem er zurückgezahlt wurde.

4. Mehrwertsteuer und sonstige Steuern

4.1 Mehrwertsteuer

Alle Beträge, die in den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen aufgeführt sind, verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (MwSt.). Die Lieferungen werden gemäss dem Mehrwertsteuergesetz und insbesondere unter Beachtung der Regelungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung versteuert.

4.2 Sonstige Steuern

Alle Beträge, die in den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen aufgeführt sind, verstehen sich ohne sonstige zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder nach dem Inkrafttreten geltenden Steuern. Für den Fall, dass sonstige Steuern zu zahlen sind, gehen diese vollständig zu Lasten des Käufers.

5. Gewährleistungen

Bei Abschluss jedes Vertrags wird von jeder Partei das Folgende zugesichert und gewährleistet:

- sie ist nach dem auf sie anwendbaren Recht eine ordnungsgemäss gegründete und rechtskräftig organisierte Rechtsperson mit solider Finanzlage;
- die Unterzeichnung und der Abschluss von Verträgen zwischen den Parteien und etwaiger Sicherheitsverträge, deren Partei sie ist, sowie die Durchführung der darin vereinbarten Geschäfte verstossen nicht gegen Bestimmungen ihrer Gründungsdokumente;
- sie hat die Berechtigung und die Befugnis, die Verträge zwischen den Parteien und etwaige Sicherheitsverträge, deren Partei sie ist, zu unterzeichnen, zu übergeben und ihre Pflichten aus den Verträgen und den Sicherheitsverträgen zu erfüllen, und sie hat sämtliche erforderlichen Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Erfüllung und Erbringung dieser Verpflichtungen, sowie der Abschluss, die Ausfertigung, die Unterzeichnung der Verträge und etwaiger Sicherheitsverträge durch sie nicht gegen andere für sie verbindliche Bestimmungen eines Vertrags, deren Partei sie ist, oder gegen für sie geltende Gründungsurkunden, Vorschriften, Gesetze oder Bestimmungen verstossen;

- in Bezug auf sie liegt kein wichtiger Grund gemäss §11.3.1 („Definition des Wichtigen Grundes“) vor und besteht fort, und aufgrund des Abschlusses oder der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Verträgen zwischen den Parteien würde kein solcher Grund oder kein solcher Umstand eintreten;
- sie besitzt sämtliche Bewilligungen, Genehmigungen und Erlaubnisse, die erforderlich sind, um ihre Verpflichtungen aus Verträgen oder etwaigen Sicherheitsverträgen, deren Partei sie ist, rechtmässig zu erfüllen;
- sie schliesst regelmässig Verträge über den Handel mit Strom und/oder damit verbundene Produkte/Dienstleistungen ab und sie tut dies auf professioneller Grundlage und zum Betrieb ihres Handelsgewerbes und kann zutreffend als erfahrener Marktteilnehmer angesehen werden;
- sie handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung (und nicht als Berater, Beauftragter, Makler oder in sonstiger treuhänderischer oder anderweitiger Funktion), schliesst die Verträge zwischen den Parteien aufgrund ihrer eigenen unabhängigen Entscheidung ab und stützt sich bei der Entscheidung hinsichtlich der Angemessenheit von diesen Verträgen auf ihr eigenes Urteil und nicht auf die Ratschläge und die Empfehlungen der anderen Partei; sie ist in der Lage, die Vorteile jedes Vertrags einzuschätzen und versteht und akzeptiert die Bedingungen und Risiken jedes Vertrags;
- sie verlässt sich nicht auf Zusicherungen der anderen Partei, soweit dies nicht ausdrücklich in den Verträgen zwischen den Parteien oder in etwaigen Sicherheitsverträgen, deren Partei sie ist, angegeben ist;
- sie ist weder zahlungsunfähig noch sind gegen sie Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig oder angedroht, die nach ihrem besten Wissen ihre Fähigkeit zur Erfüllung der Verträge zwischen den Parteien oder etwaiger Sicherheitsverträge, deren Partei sie ist, wesentlich beeinflussen könnten.

6. Sicherheiten

6.1 Wesentliche Bonitätsverschlechterung

Eine wesentliche Bonitätsverschlechterung liegt z.B. vor, wenn eines oder mehrere der folgenden Ereignisse auftreten:

- Wechsel der Aktionäre, Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung der anderen Partei (betroffene Partei).
Wenn die Beherrschung bei der anderen Partei oder ihrem Sicherheitgeber wechselt (z.B. infolge einer Aktienübertragung), sie Gegenstand einer Fusion ist, sie sämtliche oder einen Teil ihrer Vermögenswerte überträgt, sich in oder als eine andere Rechtsperson umstrukturiert, zusammenschliesst, wieder zusammenschliesst oder neu gründet, und ihre Kreditwürdigkeit, diejenige ihres Sicherheitgebers oder diejenige der neuen Rechtsperson wesentlich schwächer ist als die, welche die betroffene Partei oder ihr Sicherheitgeber vor einem solchen Ereignis genoss.
- Abtretung der Anlagen durch die andere Partei (betroffene Partei)
Wenn die andere Partei sämtliche oder einen wesentlichen Teil der Anlagen, welche den Vertrag betreffen, abtritt, sie belastet oder die Nutzungsrechte vollständig oder im wesentlichen Masse abtritt, und derartige Änderungen die Fähigkeit der betroffenen Partei zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Verträgen oder einer Sicherheit beeinträchtigen.
- Beeinträchtigte Leistungsfähigkeit der anderen Partei (betroffene Partei)
Wenn eine Partei bei vernünftiger Betrachtungsweise und ohne Treuwidrigkeit der Meinung ist, dass die Fähigkeit der anderen Partei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Rahmenverträgen und/oder Einzelverträgen und/oder aus einer Sicherheit wesentlich beeinträchtigt ist.
- Ablauf der Sicherheit
Wenn eine bezüglich ausstehender Verpflichtungen der anderen Partei nach den Rahmenverträgen und/oder Einzelverträgen gestellte Sicherheit erlischt oder endet; oder wenn eine Sicherheit nicht mehr in vollem Umfang für die Zwecke der Rahmenverträge und/oder der Einzelverträge wirksam oder gültig ist, bevor sämtliche ausstehenden Verbindlichkeiten der anderen Partei, auf den sich die jeweilige Sicherheit bezieht, erfüllt sind, und ohne dass die anfordernde Partei dem vorher schriftlich zugestimmt hat.
- Widerruf einer Sicherheit
Wenn ein Sicherheitgeber der anderen Partei eine von ihm bereitgestellte Sicherheit ganz oder teilweise zurücknimmt, nicht anerkennt, widerruft, zurückweist oder ablehnt oder die Wirksamkeit einer von ihm gestellten Sicherheit bestreitet oder anderweitig seinen Verpflichtungen unter oder in Bezug auf solche Sicherheiten nicht nachkommt, und dieses Versäumnis auch nach Ablauf etwaiger Nach- und Abhilfefristen fortbesteht.
Sollte die betroffene Partei von einem unter §6.1 („Wesentliche Bonitätsverschlechterung“) aufgeführten Umstand betroffen sein, ist diese verpflichtet, die nicht betroffene Partei umgehend darüber zu informieren, auch dann, wenn nicht sicher ist, dass sich daraus eine wesentliche Bonitätsverschlechterung ergibt.

6.2 Recht auf Anforderung einer Sicherheit

Jederzeit und immer dann, wenn die eine Partei nach Treu und Glauben annimmt, dass bezüglich der anderen Partei (betroffenen Partei) eine wesentliche Bonitätsverschlechterung eingetreten ist, ist sie berechtigt, von der betroffenen Partei folgende Sicherheiten zu fordern:

- einen Letter of Credit;
- eine Barsicherheit (Depot oder Vorauszahlung);
- eine unwiderrufliche sowie auf erstes Verlangen zahlbare Garantie einer erstklassigen und in der Schweiz domizilierten Bank;

in der Form und der Höhe, die für die nicht betroffene Partei akzeptabel sind.

Innert 3 (drei) Arbeitstagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung hat die betroffene Partei der nicht betroffenen Partei die erbetene Sicherheit zu leisten.

Da der Staat des Kantons Tessin für die Verpflichtungen der AET bürgt (Art. 1 Abs. 3 Gesetz über die Azienda elettrica ticinese - LAET), ist §6.2 („Recht auf Anforderung einer Sicherheit“) für AET nicht anwendbar.

6.3 Vorlage von Jahresabschlüssen

Innert 180 Tagen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres liefert jede Partei der anderen ein Exemplar ihres Geschäftsberichts inklusive mindestens konsolidierter Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Revisionsbericht.

7. Einstellung der Lieferung von elektrischer Energie, Produkten und/oder Dienstleistungen

Ist eine Partei (die säumige Partei) mit einer Zahlung aus einem Vertrag in Verzug oder ist sie oder ihr Sicherheitgeber mit der Bereitstellung, dem Ersatz oder der Erhöhung der nach den Verträgen angeforderten Sicherheiten im Verzug, so ist die andere Partei (die vertragstreue Partei) neben ihren sonstigen Rechten und Ansprüchen berechtigt, 3 (drei) Arbeitstage nach schriftlicher Aufforderung an die säumige Partei die weiteren Strom-/Produkte-lieferungen/Dienstleistungen sofort einzustellen ohne dabei schadenersatzpflichtig zu werden. Die vertragstreue Partei ist von jeder Lieferpflicht aus den Verträgen zwischen den Parteien befreit, bis sie die von ihr angeforderten Sicherheiten oder die vollständige Zahlung (einschliesslich etwaiger Verzugszinsen und anwendbarer Kosten) aller ihr gegenüber ausstehenden Beträge erhalten hat.

8. Rechte bei Nichtlieferung und bei Nichtabnahme

8.1 Nichtlieferung

Wenn der Verkäufer die vertraglich vereinbarte Menge gar nicht oder nur zum Teil liefert und diese Nichtlieferung nicht mit einem Ereignis von Höherer Gewalt nach §10.1 („Definition von Höherer Gewalt“) oder mit einer Nichterfüllung des Käufers gemäss §11.3.1 Punkt a) (Nichterfüllung“) begründet werden kann, hat er dem Käufer einen dem Wert der Menge entsprechenden Entschädigungsbetrag zu zahlen, berechnet aus:

- a) der Differenz, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem der Käufer bei vernünftigem Handeln die Fehlmengen kaufen kann oder könnte und dem Vertragspreis und
- b) per nicht gelieferte Menge.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um alle zusätzlich anfallenden Netznutzungskosten und sonstigen gerechtfertigten, nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen des Käufers, die als Folge der Nichtlieferung seitens des Verkäufers entstehen.

8.2 Nichtabnahme

Wenn der Käufer die vertraglich vereinbarte Menge gar nicht oder nur zum Teil abnimmt und diese Nichtabnahme nicht mit einem Ereignis von Höherer Gewalt nach §10.1 („Definition von Höherer Gewalt“) oder mit einer Nichterfüllung des Verkäufers gemäss §11.3.1 Punkt a) („Nichterfüllung“) begründet werden kann, hat er dem Verkäufer einen dem Wert der Menge entsprechenden Entschädigungsbetrag zu zahlen, berechnet aus:

- a) der Differenz, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem der Verkäufer bei vernünftigem Handeln die Fehlmengen verkaufen kann oder könnte, und dem Vertragspreis und
- b) per nicht abgenommene Menge.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um alle zusätzlich anfallenden Netznutzungskosten und sonstigen gerechtfertigten, nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen des Verkäufers, die als Folge der Nichtabnahme seitens des Käufers entstehen.

8.3 Fällige Beträge

Beträge, die gemäss §8 („Rechte bei Nichtlieferung und bei Nichtabnahme“) fällig sind, werden gemäss §3 („Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen“) in Rechnung gestellt und bezahlt.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Haftungsausschluss

Vorbehaltlich der §§9.2 („Folgeschäden und Haftungsbeschränkung“) und §9.3 („Pflicht zur Schadensbegrenzung“) und mit Ausnahme der zahlbaren Beträge gemäss §8 („Rechte bei Nichtlieferung und bei Nichtabnahme“) oder gemäss §11.3 („Ausserordentliche Kündigung aus Wichtigem Grund“) haftet eine Partei gegenüber der anderen Partei einzig für den Fall, dass der von der anderen Partei erlittene Schaden (Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Folgeschäden aufgrund von Unregelmässigkeiten bei den Strom- Produktlieferungen und/oder Dienstleistungen gemäss den geltenden Verträgen) auf grobe Fahrlässigkeit, absichtliche Nichterfüllung oder Vorsatz zurückzuführen ist.

Die Gegenpartei anerkennt und akzeptiert ausserdem, dass AET keine Haftung für das Erreichen bestimmter Lieferpreise und/oder die Deckung seines Energieportfolios übernimmt. Der Gegenpartei ist bewusst, dass die Energiemarktpreise volatil sind und stark vom erwarteten Preisniveau abweichen können. Die Gegenpartei anerkennt, dass ausschliesslich sie für alle im Zusammenhang mit den Verträgen getroffenen Handelsentscheidungen haftet. AET ist für keinerlei Schäden verantwortlich, die der Gegenpartei in Bezug auf Dienstleistungen, sowie für die Nichtübermittlung von Informationen oder für die Übermittlung von unvollständigen oder unpräzisen Informationen entstanden sind.

9.2 Folgeschäden und Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Parteien ist wie folgt geregelt:

- a) die Haftung ist ausgeschlossen für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden, einschliesslich für entgangenen Gewinn, Beeinträchtigung des Ansehens, entgangene Geschäftsgelegenheiten oder für erwartete Einsparungen;
- b) die Haftung ist auf den Betrag beschränkt, der den geschuldeten Beträgen für die erfolgten oder noch zu erfolgenden Strom-, Produktlieferungen und/oder Dienstleistungen seitens einer Partei entspricht. Diese Beschränkung gilt nicht für Zahlungen nach §8 („Rechte bei Nichtlieferung und bei Nichtabnahme“) und nach §12 („Berechnung des Ausgleichsbetrags“).

9.3 Pflicht zur Schadensbegrenzung

Jede Partei verpflichtet sich, dass sie sich nach besten Kräften bemühen wird, die aus oder im Zusammenhang mit den geltenden Verträgen entstehenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

10. Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt

10.1 Definition von Höherer Gewalt

Der Begriff „Höhere Gewalt“ bezeichnet jedes Ereignis, das diejenige Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft (im Folgenden: die „betroffene Partei“), auch durch billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen oder verhüten konnte, und das es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre Liefer- oder Abnahmepflichten zu erfüllen. In Betracht kommen beispielhaft ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- a) das Versagen von Kommunikations- oder Computersystemen des Netzbetreibers oder der Netze einer der Parteien, wodurch die betroffene Partei an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen gehindert wird;
- b) die Unterbrechung der Lieferung oder Abnahme durch den beteiligten Netzbetreiber oder dessen Missachtung der Verpflichtungen der betroffenen Parteien in Bezug auf die Einstellung eines Fahrplans gemäss den Verträgen zwischen den Parteien;
- c) Kriege, innere Unruhen, Streiks, Sabotageakte;
- d) aussergewöhnliche Ereignisse wie Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Erdstöße; sonstige durch Wasser, Eis, Blitzschlag, Wind, Unwetter, Schnee verursachte Ereignisse;
- e) Unfälle, Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen;
- f) falls die Sicherheit der Versorgung nicht gewährleistet werden kann;
- g) Energieausfall, im Interesse der Aufrechterhaltung der Stromversorgung des Landes;
- h) von Behörden angeordnete Massnahmen.

10.2 Mitteilung und Schadensminderung bei Höherer Gewalt

Sobald die betroffene Partei von einem Umstand Höherer Gewalt Kenntnis erlangt, hat sie die andere Partei über den Beginn des Ereignisses Höherer Gewalt zu informieren und eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmasses und der zu erwartenden Dauer ihrer Leistungsverhinderung zu geben.

Die betroffene Partei ist gehalten, alle vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung und Überwindung der Auswirkungen der Ereignisse Höherer Gewalt zu unternehmen, und sie hat die andere Partei über den aktuellen Stand des Ereignisses und die zu erwartende Dauer ihrer Leistungsverhinderung zu informieren.

10.3 Befreiung von der Liefer- und Abnahmeverpflichtung

Ist eine Partei aufgrund Höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert, und kommt diese Partei den Anforderungen des §10.2 („Mitteilung und Schadensminderung bei Höherer Gewalt“) nach, so kann der betroffenen Partei keine Verletzung oder Nichterfüllung zur Last gelegt werden, und sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die Höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entstehen gemäss §8 („Rechte bei Nichtlieferung und bei Nichtabnahme“) keine Verpflichtungen, hinsichtlich der nicht gelieferten oder erhaltenen Mengen Schadenersatz zu leisten. Dies gilt unbeschadet der Befugnis der ausserordentlichen Kündigung aus Wichtigem Grund gemäss §11.3 („Ausserordentliche Kündigung aus Wichtigem Grund“).

10.4 Auswirkungen Höherer Gewalt auf die andere Partei

Soweit der Verkäufer von seiner Pflicht aufgrund Höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Käufer von seiner entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht befreit. Soweit der Käufer von seiner Abnahmepflicht aufgrund Höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner entsprechenden Pflicht befreit.

11. Inkrafttreten, Laufzeit und ausserordentliche Kündigung aus Wichtigem Grund

11.1 Inkrafttreten

Alle Verträge zwischen den Parteien treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ab diesem Zeitpunkt wirksam.

11.2 Laufzeit

In den Einzelverträgen wird ihre Laufzeit definiert, während der Rahmenvertrag mit dem letzten Einzelvertrag endet, auf den er Anwendung findet, sofern eine Partei dies der anderen Partei so mitgeteilt hat. Die nachfolgenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

11.3 Ausserordentliche Kündigung aus Wichtigem Grund

11.3.1 Definition des Wichtigen Grundes

Ein „Wichtiger Grund“ liegt vor, wenn wenigstens einer der folgenden Umstände eintritt:

- a) Nichterfüllung
- Wenn kein durch Höhere Gewalt verursachter Hinderungsgrund vorliegt und die Partei
- im Fall des Zahlungsverzugs die Zahlung nicht innert 3 (drei) Arbeitstagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung nachholt;
 - sonstige Verpflichtungen aus Verträgen zwischen den Parteien oder aus etwaigen Sicherheit nicht innert 10 (zehn) Arbeitstagen nach einer schriftlichen Aufforderung erfüllt.
- b) Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Beschlagnahmung
- Eine Partei oder ihr Sicherheitengeber:
- wird aufgelöst (aus anderen Gründen als der Abtretung oder der Fusion);
 - befindet sich in der Situation, dass im Rahmen einer Aktien- oder Geschäftszweigeabtretung oder Fusion die Zahlungsfähigkeit der neuen Gegenpartei wesentlich geringer ist;
 - wird zahlungsunfähig oder ist unfähig, generell ihre fällig werdenden Schulden zu begleichen;
 - unterliegt einem Nachlassstundungsentscheid;
 - unterliegt einem Konkursentscheid;
 - beschliesst ihre Liquidation;
 - untersteht der Verwaltung eines Zwangsverwalters, Liquidators, Sachverwalters oder einer ähnlichen Person;
 - unterliegt einem Beschlagnahmungs-, Pfändungs-, Einziehungsentscheid oder Gerichtsverfahren mit äquivalentem Effekt;
 - ergreift Massnahmen zur Unterstützung oder gibt ihre Zustimmung zu diesen unter §11.3.1 Punkt b) („Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Beschlagnahmung“) aufgeführten Handlungen.

c) Nichtlieferung oder Nichtabnahme

Sofern eine Partei, die nicht durch Höhere Gewalt behindert ist, Ihrer Verpflichtung zur Lieferung und Abnahme von Strom, Produkten und/oder Dienstleistung aus einem oder mehreren Verträgen zwischen den Parteien nicht nachkommt, und zwar über einen Zeitraum von mehr als:

- 7 (sieben) aufeinanderfolgenden Tagen;
- insgesamt 7 (sieben) Tagen innerhalb eines Zeitraums von 60 (sechzig) Tagen.

d) Höhere Gewalt

Eine Partei befindet sich in einem Zustand Höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als:

- 30 (dreissig) aufeinanderfolgenden Tagen;
- insgesamt 60 (sechzig) Tagen innert eines Kalenderjahres.

e) Gewährleistungen

Eine in einem Vertrag oder in einer Sicherheit abgegebene Gewährleistung erweist sich in wesentlicher Hinsicht als unrichtig oder irreführend.

f) Änderung der wirtschaftlichen, marktbezogenen, normativen Bedingungen

Sollten sich die wirtschaftliche Situation oder die Marktlage oder der normative Rahmen der Verhandlungsgrundlage eines Vertrags zwischen den Parteien aufgrund von bei der Vertragsunterzeichnung unvorhersehbaren oder unbekanntem Umständen (wenn diese Umstände bei der Vertragsunterzeichnung bestanden hätten, wäre der Vertrag seitens einer der Parteien nicht geschlossen worden) derart ändern, dass ein Ungleichgewicht bei den Leistungen der Parteien entsteht und/oder dass diese Umstände für den Gleichheitsgrundsatz schädigend sind.

Die von einer der in §11.3.1 („Definition des Wichtigen Grundes“) beschriebenen Situationen betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu informieren, auch wenn nicht feststeht, dass sich ein Recht auf vorzeitige Beendigung ergeben sollte.

11.3.2 Ausübung des Rechts auf Ausserordentliche Kündigung

Liegt ein Wichtiger Grund vor, kann die andere Partei (die nicht betroffene Partei) vorzeitig nach eigenem Ermessen alle Verträge zwischen den Parteien oder nur denjenigen Vertrag, der vom Wichtigen Grund betroffen ist, kündigen, indem sie dies der anderen Partei (die betroffene Partei) mitteilt. Ausgenommen von dieser Regelung findet eine ausserordentliche aufgrund Höherer Gewalt abhängige Kündigung nicht auf alle Verträge zwischen den Parteien Anwendung, sondern einzig und allein auf den von Höherer Gewalt betroffenen Vertrag. Die ausserordentliche Kündigung kann auch telefonisch mitgeteilt werden, wenn sie innert 2 (zwei) Arbeitstagen schriftlich bestätigt wird. Das Recht auf ausserordentliche Kündigung verfällt, wenn es nicht innert 20 Arbeitstagen ausgeübt wird, nachdem die nicht betroffene Partei von dem Wichtigen Grund Kenntnis erlangt hat.

In der besagten Kündigungserklärung ist der Wichtige Grund, auf den sich die ausserordentliche Kündigung stützt, sowie das Datum, ab dem die Kündigung wirksam wird (im Folgenden: Kündigungstermin), anzugeben. Der Kündigungstermin darf nicht vor dem Tag, an dem die Kündigungserklärung als zugegangen gilt, und nicht später als 20 (zwanzig) Tage danach liegen.

Am Kündigungstermin wird die Erfüllungspflicht aus den beendeten Verträgen ersetzt durch die Verpflichtung einer der Parteien zur Leistung eines Schadenersatzes wegen Nichterfüllung an die andere Partei. Der Betrag ist gemäss §12.1 („Ausgleichsbetrag“) zu berechnen.

Der Kündigungstermin bleibt gültig, auch wenn der Wichtige Grund vor Ablauf des Kündigungstermins endet.

Das Recht der ausserordentlichen Kündigung besteht neben den sonstigen Rechten und ersetzt kein in den Verträgen oder vom Gesetz vorgesehenes Recht.

11.3.3 Automatische Kündigung

In den nach §11.3.1 Punkt b) („Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Beschlagnahmung“) aufgeführten Fällen ist die kündigende Partei nicht gehalten, der anderen Partei eine Kündigungserklärung mit Angabe eines Kündigungstermins, der den nachfolgenden Daten am nächstgelegenen ist, zukommen zu lassen:

- dem Übermittlungsdatum eines Gesuchs auf Nachlassstundung;
- dem Annahmedatum eines Liquidationsbeschlusses seitens der zuständigen Stellen;
- dem Datum der Eintragung des Liquidationsentscheids ins Handelsregister;

- d) dem Übermittlungsdatum der Konkurserklärung;
- e) dem Konkursentscheidungsdatum
- f) dem Datum von Arrest, Verpfändung, Beschlagnahme.

Für die verbleibenden Fälle ist bei der automatischen Kündigung der §11.3.2 („Ausübung des Rechts auf Ausserordentliche Kündigung“) mutatis mutandis anzuwenden.

12. Berechnung des Ausgleichsbetrags

12.1 Ausgleichsbetrag

Am Kündigungsdatum, oder sobald wie möglich, hat die kündigende Partei einen Betrag (im Folgenden: Ausgleichsbetrag) gemäss §11.3 („Ausserordentliche Kündigung aus Wichtigem Grund“) zu berechnen und der anderen Partei mitzuteilen, indem sie zur Summe (positiv oder negativ) aller Anrechnungsbeträge für alle beendeten Verträgen die noch offenen Beträge zwischen den Parteien aus den genannten Verträgen addiert.

Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird die kündigende Partei alle Sicherheiten (Erfüllungs-, Krediticherheiten oder andere Sicherheiten) berücksichtigen.

Der Ausgleichsbetrag ist von der ihn schuldenden Partei an die andere Partei innert 3 (drei) Arbeitstagen nach dessen Mitteilung durch die kündigende Partei zu zahlen.

12.2 Anrechnungsbetrag

Der „Anrechnungsbetrag“ ist jeweils der Gewinn abzüglich der Summe aus den Verlusten und Kosten, welche der kündigenden Partei infolge ihrer Kündigung der Verträge entsteht, einschliesslich nicht bezahlter Lieferungen und Rechnungen.

Für diese Regelung gilt das Folgende:

- a) „Kosten“ sind Maklercourtage, Provisionen und andere Kosten und Aufwendungen für Dritte, die der kündigenden Partei in angemessenem Umfang entstehen, entweder wegen der Beendigung einer von ihr getroffenen Vereinbarung, durch die sie das Risiko ihrer Verpflichtungen abgesichert hatte, oder durch den Abschluss von Ersatzvereinbarungen, die die gekündigten Verträge ersetzen sollen, zuzüglich aller angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung und -wahrung sowie anderer Kosten und Aufwendungen, die der kündigenden Partei im Zusammenhang mit der Kündigung der Verträge entstehen;
- b) „Gewinn“ ist der in kaufmännisch angemessener Weise bestimmte gegenwärtige Wert des wirtschaftlichen Vorteils für die kündigende Partei (ausschliesslich der Kosten), der sich aus der Kündigung der Verträge ergibt;
- c) „Verlust“ ist der in kaufmännisch angemessener Weise bestimmte gegenwärtige Wert des wirtschaftlichen Nachteils für die kündigende Partei (ausschliesslich der Kosten), der sich aus der Kündigung der Verträge ergibt.

12.3 Berechnung der Anrechnungsbeträge

Bei der Berechnung der Anrechnungsbeträge ist die kündigende Partei nach eigenem Ermessen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ihren Gewinn und Verlust zum Kündigungstermin zu berechnen, auch wenn sie keine Ersatzgeschäfte abschliesst.

13. Abtretung

Keine Partei ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus den Verträgen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der jeweils anderen Partei abzutreten und/oder zu übertragen.

14. Vertraulichkeit

14.1 Geheimhaltungspflicht

Keine der Parteien darf Dritten gegenüber Vertragsbedingungen (im Folgenden: Vertrauliche Informationen) offenlegen. Die Geheimhaltungspflicht bleibt 5 Jahre nach Ablauf jedes Vertrags bestehen.

14.2 Ausnahmen von vertraulichen Informationen

Als Vertrauliche Informationen gelten nicht solche Informationen, die:

- a) nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei offengelegt werden;
- b) von einer Partei dem Netzbetreiber, ihren leitenden Angestellten, Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen, Beauftragten, Beratern, ihren Banken oder anderen Kreditinstituten, Bewertungsagenturen oder möglichen Erwerbern offengelegt werden;
- c) zwecks Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen von Börsen, Systembetreibern oder Aufsichtsbehörden oder im Zusammenhang mit Gerichts- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren offengelegt werden; soweit sich jede Partei im Rahmen der jeweiligen Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen in praktikablem, zulässigem, angemessenem Umfang bemüht, eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu begrenzen, und die andere Partei umgehend davon unterrichtet;
- d) rechtmässig und nicht durch Verletzung des §14 („Vertraulichkeit“) öffentlich bekannt sind oder werden;
- e) gegenüber Preisinformationsagenturen oder zur Berechnung eines Index offengelegt werden, soweit eine solche Offenlegung die Identität der anderen Partei nicht umfasst.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren, dass das Schweizer Recht anzuwenden ist.

Die Parteien wählen ausschliesslich den Gerichtsstand in Bellinzona für alle Streitigkeiten, die bei der Auslegung und der Durchführung der zwischen ihnen geltenden Verträge entstehen könnten.

16. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Soweit in den Verträgen zwischen den Parteien nichts anderes festgelegt ist, erfolgen alle von einer Partei gegenüber der anderen Partei vorzunehmenden Mitteilungen, Erklärungen oder Rechnungen schriftlich. Jede Partei kann ihre Kontaktinformationen ändern, indem sie dies der anderen Partei mitteilt.

17. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Parteien dürfen Telefongespräche ohne vorgängige Information aufzeichnen und speichern und zu Beweiswecken verwenden.

18. Änderungen

Sämtliche Änderungen zu jedem Vertrag sind von den Parteien ausdrücklich schriftlich zu genehmigen.

19. Teilunwirksamkeit

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Recht einer anwendbaren Rechtsordnung, auch, aber nicht nur, infolge des Inkrafttretens neuer nationaler und internationaler Verordnungen eine Bestimmung der Verträge zwischen den Parteien rechtswidrig, ungültig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtmässigkeit, Geltung und Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen davon unberührt bzw. wird nicht davon beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich, jede rechtswidrige, ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

20. Widersprüchlichkeiten und Prioritätenordnung

Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen und den Vereinbarungen der Rahmenverträge und/oder der Einzelverträge, auf die sie angewendet werden, ist die Prioritätenordnung wie folgt festgelegt: Die Bestimmungen der Einzelverträge haben Vorrang vor denen der Rahmenverträge, auf die sie Bezug nehmen, und dieser Allgemeinen Bedingungen, auf die sie anzuwenden sind. Die Bestimmungen der Rahmenverträge haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Bedingungen, auf die sie anzuwenden sind.

21. Rechte Dritter

Durch die Unterzeichnung der Verträge beabsichtigen die Parteien nicht, Dritten irgendwelche Rechte einzuräumen oder diese in die Lage zu versetzen, sie direkt in Anspruch zu nehmen; die Parteien schliessen, soweit rechtlich irgend möglich, alle Rechte Dritter aus, die anderweitig stillschweigend gewährt werden könnten.

22. Urheberrecht

Die gegenwärtigen Allgemeinen Bedingungen sowie alle davon abhängigen Rahmenverträge, Einzelverträge oder andere Dokumente werden durch das Urheberrecht geschützt. Sie können nur verwendet werden, wenn eine Genehmigung durch die AET vorliegt.